

II-1761 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

WIEN,

GZ. 89.13/5-III.8/91

Wien, am 30.4.1991

Parlamentarische Anfrage 622/J-NR/1991
der Abgeordneten Wabl und Genossen
betreffend "Volkshilfe"

656 IAB
1991 -04- 30
zu 622 J

An den

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Genossen haben am 1. März 1991 unter Nummer 622/J-NR/1991 eine schriftliche Anfrage betreffend Mängel bei der Verwendung von Förderungsmitteln bei der "Volkshilfe" mit folgendem Wortlaut an mich gerichtet:

1. Wie hoch ist der Betrag, den Sie von der Volkshilfe aufgrund der im Rechnungshofbericht aufgezeigten Nichteinhaltung von Vertragsbestimmungen, Doppelfinanzierungen und Nichtabführung von Zinsen zurückfordern werden?
2. Wie stehen Sie zu der Kritik des Rechnungshofes, daß insbesondere beim EVH 901 (Äthiopien) die Verwaltungskosten als zu hoch anzusehen sind und fast die gesamten Personalkosten des Entwicklungshilfe-Mitarbeiters der Volkshilfe deckten? Sind Sie bereit, den nicht gerechtfertigten Teil der Verwaltungskosten von der Volkshilfe zurückzufordern?

./2

3. War Ihnen bekannt, daß die Volkshilfe Mitarbeiter in der Entwicklungshilfe, die aus dem Verwaltungskostenanteil des BMA finanziert wurden, gleichzeitig aus Mitteln der Arbeitsmarktverwaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finanziert hat? Sehen Sie in diesem Tatbestand eine Doppelfinanzierung, die eine Rückforderung von Förderungsmitteln rechtfertigen würde?
4. Hat das BMA in der Periode 1985 bis 1989 den Fortgang der Entwicklungshilfepvorhaben der Volkshilfe, insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung der Vertragsbestimmungen, überprüft? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum sind die im Rechnungshofbericht genannten Mängel nicht schon früher festgestellt und daraus Konsequenzen gezogen worden?
5. War dem BMA bekannt, daß die Volkshilfe für vom BMA geförderte Entwicklungshilfepvorhaben auch private Mittel - teils Spenden durch "direct mailing", teils Beiträge anderer Organisarionen - einsetzte? Wurden diese privaten Mittel dem BMA jeweils vertragsgemäß bekanntgegeben?
6. Waren bei den Verträgen zwischen dem BMA und der Volkshilfe für den Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen Sanktionen vorgesehen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche - und wurden sie auch tatsächlich ergriffen?
7. Im Rechnungshofbericht ist auch festgehalten, daß der österreichische Rat für technische Zusammenarbeit in Managua im Jänner und Februar 1989 dem BMA berichtet habe, daß eine vom Bundeskanzleramt finanzierte Reislieferung für Nicaragua nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Welchen genauen Inhalt hatte diese Mitteilung des Rats für technische Zusammenarbeit? Hat das BMA diese Mitteilung an das BKA weitergeleitet - wenn ja, wann?

- 3 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Einleitend ist zu dem Thema "Kontrolle der Trägerorganisationen" grundsätzlich zu bemerken, daß die österreichische Verwaltung für die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-Verwaltung), trotz der Bemühungen der seinerzeitigen Ressortleitung um entsprechende Aufstockung, weder über die personellen noch über die technischen Voraussetzungen verfügte, um angesichts des zu bewältigenden großen Volumens die Projektabwicklung und -abrechnung der zahlreichen Trägerorganisationen in allen Aspekten zu überprüfen.

- ad 1) Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat anlässlich der Überprüfung dem Rechnungshof alle vorhandenen Informationen zugänglich gemacht. Die Zuständigkeit zur Realisierung von Ansprüchen kommt seit 1.2.1991 dem Bundeskanzleramt zu. Eine Auswertung der Erkenntnisse des Rechnungshofes und die Feststellung der zu treffenden Veranlassungen ist dort im Gange. Eine Ergänzung der seinerzeit erteilten Auskünfte, insbesondere auch im Sinne einer Zusammenschau ist allerdings aufgrund der eingangs erwähnten Gegebenheiten nicht möglich.
- ad 2) Im allgemeinen werden von der österreichischen EZA-Verwaltung den Projektträgern Verwaltungskosten in Höhe von 10 % für Personal und von 5 % für den Einsatz von Sachmitteln im Rahmen der Durchführung von Entwicklungsprojekten zugestanden.

Eine Übersicht betreffend die für das im besonderen angesprochene EH-Projekt 901 (Äthiopien) kalkulierten Projektkosten ergibt folgendes Bild:

./4

- 4 -

EH-Projekt 901/85:	
Sachmittel	öS 7,390.000,--
Verwaltung	öS 196.000,--
EH-Projekt 901a/85:	
Personal- und Reisekosten	öS 3,840.206,80
Kosten für Sachmittel und Transport	öS 3,613.009,40
Verwaltungskosten und Spesenersatz	öS 748.766,70
EH-Projekt 901a/87:	
Personalkosten	öS 1,227.911,--
Kosten für Sachmittel und Transport	öS 2,595.000,--
Verwaltungskosten	öS 252.541,--
EH-Projekt 901a/88:	
Kosten für Sachmittel und Transport (inkl. Reserve)	öS 10,055.000,--
Verwaltungskosten	öS 492.750,--
EH-Projekt 901a/89:	
Personalkosten	öS 1,689.597,60
Kosten für Sachmittel und Transport (inkl. Reserve)	öS 4,410.000,--
Verwaltungskosten	öS 399.459,76

Die obigen Zeilen lassen nicht erkennen, daß die vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Volkshilfe gewährten Verwaltungskosten fast die gesamten Personalkosten des EH-Mitarbeiters der Volkshilfe abdeckten.

./5

- 5 -

- ad 3) Grundsätzlich wird der von der österreichischen EZA-Verwaltung dem Projektträger zuerkannte Verwaltungskostenanteil für die ordnungsgemäße Durchführung der EZA-Projekte gewährt und ist nicht an eine bestimmte administrative Verwendung gebunden.

Da dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nicht bekannt ist, auf welche konkreten Mitarbeiter der Volkshilfe sich die ggstdl. Anfrage bezieht, kann eine detaillierte Stellungnahme nicht erfolgen. Der Tatbestand einer gleichzeitigen Finanzierung von Personalkosten aus Mitteln der EZA sowie aus Mitteln der Arbeitsmarktverwaltung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales würde in konkret nachgewiesenen Fällen eine Doppelfinanzierung darstellen und daher zu einer Rückforderung von Förderungsmitteln führen.

- ad 4) Wie ich bereits in der Beantwortung der Anfrage Nr. 449-J-NR/91 ausgeführt habe, mußte nach der Übernahme der EZA-Kompetenz durch das BM für auswärtige Angelegenheiten ab 1985 die für die Prüfung der Projektabrechnungen zuständige Organisationseinheit neu aufgebaut werden. Hiefür standen ein, maximal zwei Beamte zur Verfügung. Die Aufarbeitung der Rückstände dauerte bis zum Juni 1989, wobei ein Projektvolumen von ca. öS 700 Mio. zu überprüfen war. Die tatsächlich mögliche Nachprüfung der Aktivitäten der Trägerorganisationen einschließlich der "Volkshilfe" mußte sich an diesen Gegebenheiten orientieren.

- ad 5) Gemäß §4 Abs. 2 des EH-Gesetzes ist seitens der EZA-Verwaltung vor Gewährung einer Förderung die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung für dasselbe Vorhaben die EH-Organisation bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes angesucht oder Mittel erhalten hat oder diese ihr in Aussicht gestellt worden sind. Die tatsächliche Höhe der sodann aus Mitteln der Technische Hilfe (TH) gewährten Förderung hängt demnach davon ab,

./6

in welchem Maße der Projektträger in das Finanzierungsprogramm des zu fördernden Vorhabens neben der angestrebten Förderung durch die EZA-Verwaltung Zuwendungen Dritter und/oder Eigenmittel einbringt. Dementsprechend werden die Finanzierungsanteile betragsmäßig in den Projektunterlagen dargestellt und vertragsmäßig abgesichert. Dies traf auch auf die "Volkshilfe" zu. Abgesehen von den in den Projektvereinbarungen angeführten und daher dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bekanntgewordenen Eigenmitteln und Spenden Dritter wurden seitens der "Volkshilfe" während der Projektlaufzeiten keinerlei weitere Eigenmittel und Spenden bekanntgegeben. Nur in einem Fall konnte eine Deklaration zusätzlichen Spendeneinganges festgestellt werden.

- ad 6) Die vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten im Rahmen der EZA mit den Projektträgern abgeschlossenen Verträge geben dem Bund die Möglichkeit, bei Nichterfüllung einer der vom Projektträger übernommenen Verpflichtungen ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die strafverzinnten Projektmittel zurückzufordern. Als solche Umstände gelten insbesondere die Nichtdurchführung und Verzögerung der Projektabwicklung durch Verschulden des Projektträgers, die widmungswidrige Verwendung von Projektmitteln und die Nichteinhaltung der Berichtspflicht. Da es sich bei der beschriebenen Sanktion um ein extremes Mittel handelt, hat die EZA-Verwaltung ausschließlich im Interesse der Abwicklung laufender Projekte von dieser Sanktionsmöglichkeit keinen Gebauch gemacht, sondern sich auf Einmahnungen ausstehender Berichte und Abrechnungen beschränkt. Seit 1990 wurde allerdings die Auszahlung von Projektmittelraten von der vertragsgemäßen Vorlage von Verwendungsnachweisen abhängig gemacht (ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung von Punkt 2) und 3) der Anfrage Nr. 449-J-NR/91.).

- 7 -

ad 7) Der Rat für Technische Zusammenarbeit in Managua berichtete am 3.1.1989 über die am 14.12.1988 im Hafen von Corinto erfolgte Übergabe der Reislieferung. Dieser Bericht wurde am 23.1.1989 an das Bundeskanzleramt weitergeleitet. Die festgestellten Qualitätsprobleme und Verluste wurden vom Rat für Technische Zusammenarbeit in seinen Berichten vom 17.1.1989 und 13.2.1989 behandelt, die am 10.2. respektive 1.3.1989 an das Bundeskanzleramt weitergeleitet worden waren. In diesen Berichten führte der Rat für Technische Zusammenarbeit u.a. folgendes aus:

"Bei der Vorsprache des Unterfertigten teilte Vizeminister Ricardo Chavarria mit, daß es sich bei der österreichischen Lieferung um Bruchreis handle, der nicht an Konsumenten abgegeben werden könne. Man beabsichtige, ihn der Bierindustrie zuzuführen. Außerdem seien wegen schlechter Sachqualität 11 Tonnen verloren gegangen. Auf die Frage des Unterfertigten, warum die Mängel nicht vor, oder während der Übergabe reklamiert wurden, meinte Chavarria, der Reis sei auch für die Biererzeugung nicht unwillkommen, man wollte nicht undankbar erscheinen; was den Schwund betreffe, seien viele Säcke erst beim Verladen auf LKW zerrissen." Ferner berichtete der Rat für Technische Zusammenarbeit, daß die Ladung als "Mixable broken rice" deklariert und deshalb bei der Übernahme nicht beanstandet worden sei. Der Empfänger mußte daher annehmen, es hätte in der Absicht des Spenders (Republik Österreich) gelegen, Bruchreis zu liefern. Die "Volkshilfe" wurde vom Rat für Technische Zusammenarbeit dringend ersucht, den Sachverhalt aufzuklären und Schritte zur nachträglichen Erfüllung der Absicht des Spenders, nämlich den von einer Katastrophe betroffenen Menschen eine Nahrungsmittelhilfe zukommen zu lassen, d.h. eine für den menschlichen Genuß geeignete Ware zu liefern, zu unternehmen."

Als Stellungnahme zu diesem Bericht teilte der Generalsekretär der "Volkshilfe" damals dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit, daß schon mehrmals eine Mischung aus

./8

- 8 -

30 % Bruchreis und 70 % einwandfreiem Reis ohne Schwierigkeiten geliefert worden sei, weil so die doppelte Menge zu praktisch denselben Preisbedingungen geliefert werden könne. Die "Volkshilfe" wisse auch, daß sich in dem Schiff, welches die österreichische Spende transportierte, auch eine andere Lieferung befand, ja daß gleichzeitig mit diesem auch ein anderer Frachter im Hafen von Corinto vor Anker gegangen sei. Aus all dem sei zu schließen, daß eine korrekte Übernahme der Spende nicht erfolgen konnte. Erfüllungsgehilfe der "Volkshilfe" war die Wiener Firma Friesacher, die 200 Tonnen Reis auf dem Weltmarkt in 4000 Kunststoffsäcken à 50 Kilo zum Preis von öS 4.375,-- pro Tonne aufkaufte. Der Transport der österreichischen Lieferung sei kostenlos erfolgt. Der von privater nicaraguanischer Seite erwähnte Preis von US\$ 261 pro Tonne/fob galt laut "Volkshilfe" für unverpackten Reis und ohne Berücksichtigung der Transportkosten.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

